

ung ziehen und der Kammer künftighin, wenn überhaupt die neue Organisation der unteren Gerichts- und Verwaltungsbehörden vorliegt, auch hierüber die nöthige Vorlage machen.

Regierungsrath v. Behmen: Ich bitte um's Wort zu einer kurzen Bemerkung. Es hat mir allerdings nicht beifommen können, zu wünschen, über die ganze angeregte Frage einen detaillirten Plan vorgelegt zu erhalten; in dieser Beziehung wird natürlich das Weitere bei der neuen Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entschieden werden müssen; indeß genügt mir es schon zum größten Theil, daß die Regierung die Angelegenheit einer künftigen Regulirung vorbehalten wissen will. Nur darüber möchte ich, weil es auf die Tragweite der §. 2 Einfluß hat, eine nähere Erklärung in Bezug auf den von mir zuerst erwähnten Punkt, ob das auf §. 10 sub 8 der Bekanntmachung vom 26. April 1838 gegründete exemte Verhältniß der früheren Gerichtsherrn als durch die §. 2 der Vorlage weggefallen angesehen werden soll, und also unter die aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit fließenden Exemtionen mit gerechnet worden ist? — Darüber möchte ich allerdings eine Beruhigung.

Staatsminister v. Friesen: Ich glaube, daß die rein polizeilichen Befugnisse der Gerichtsherrn mit dieser Paragraphen in gar keiner Verbindung stehen. Wenn der geehrte Abgeordnete sich vorhin auf §. 6 des Entwurfes bezogen und geglaubt hat, daß die Gerichtsherrn unter ihre eigenen Gerichtshalter gestellt werden sollen, so steht davon in §. 6 kein Wort. §. 6 soll weiter nichts bestimmen, als daß gewisse Befugnisse, welche zeitlich von den Gerichtsherrn ausgeübt worden sind, bis zum Eintritt der neuen Gerichtsverfassung auf die dermaligen Verwaltungsbehörden erster Instanz übergehen; aber eine persönliche Unterordnung unter diese kann keineswegs darin liegen.

v. Friesen: Wenn Herr v. Behmen den Referenten und die Deputation aufgefordert hat, sich näher darüber zu erklären, welche Ansichten ihnen bei §. 2 vorgeschwebt haben, wenn er mithin eine Eröffnung unserer innern Gefühle und Gedanken gewünscht hat, so muß ich zuvörderst offen bekennen, daß, wenn ich der Konsequenzen aus diesem und so manchen andern Gesetzen gedenke, die uns jetzt vorliegen, mir nur ein gewisses Gefühl des Nebels vorschwebt, und daß mir, wenn ich in die Zukunft sehe, eher dunkel als hell zu Muthen wird. Troß alledem muß ich, was die Frage, die er angeregt hat, selbst betrifft, hier ganz entschieden erklären, daß ich den Ansichten des Herrn v. Behmen über die Erhaltung einer gewissen Gutsherrlichkeit unbedingt beistimme. Ueber die Sache selbst kann nach meiner innigsten Ueberzeugung und reiflichem Nachdenken, nach allen Erfahrungen und Beobachtungen, die man über dieses Verhältniß angestellt hat, nicht der mindeste Zweifel mehr sein. Kurz wiederholt, in dieser Frage stimme ich dem Herrn v. Behmen unbedingt bei. Ich glaube aber auch, daß die Frage nicht in eine weitere Zukunft hinausgeschoben werden kann. Wir leben in einer Zeit der Crisis, der Ent-

wicklung, und in einer Zeit, wo alle Welt fühlt, es muß etwas fest begründet, es muß etwas wieder aufgebaut werden, es muß, was leichtsinniger und frevelhafter Weise in einer unglücklichen Zeit zerstört worden ist, wieder hergestellt werden, wenn wir zu einem gedeihlichen Zustande der Dinge zurückkehren wollen. Ich glaube, daß es jetzt an der Zeit ist, diese Frage zu beantworten, und hätte gewünscht, — ich habe es auch in der Deputation ausgesprochen, — man hätte statt dieser Vorlage ganz ruhig auf der Bekanntmachung vom 26. April 1838 und dem Gesetz vom 23. November 1848 fortgebaut und in Erwägung gezogen, was man von den gutsherrlichen Verhältnissen beibehalten könne, und was für die jetzige Zeit und das jetzige Bedürfniß nothwendig sei. Ich bin nicht vorbereitet, um über diese wichtige Frage einen Vorschlag zu thun. Sie bedarf einer reiflichen und gründlichen Erwägung, und ich muß hinzusetzen, sie bedarf auch eines gewissen Entgegenkommens, einer gewissen Bereitwilligkeit von Seiten der Regierung. Die Staatsregierung muß anerkennen und anerkennen wollen, daß es nothwendig sei, dieses Institut zu erhalten und wieder herzustellen. Stößt man aber immer und wiederholt auf die Aeußerung: es ist aus mit den Rittergutsbesitzern, sie existiren nicht mehr, dann verliert man freilich den Muth, man weiß nicht, wo man anfangen und anknüpfen soll. Wenn die Regierung nicht anfängt einverstanden und überzeugt zu werden von der Nothwendigkeit der Gutsherrlichkeit, dann freilich wird der Weg nur schwieriger. Erreicht wird darum das Ziel unbedingt, es muß erreicht werden, aber es kostet freilich mehr Kampf, es verursacht mehr Schwierigkeit. Ich lege es also jetzt der Staatsregierung dringend an's Herz und würde sehr wünschen, daß Jemand, der über die Sache gründlich und reiflich nachgedacht hat, die Bemühung übernehme, in dieser Beziehung bestimmte Anträge zu stellen, über die sich dann weiter sprechen ließe.

v. Welck: Ich bekenne mein vollkommenes Einverständnis mit dem, was von Seiten des Herrn v. Behmen in dieser Beziehung geäußert worden ist, finde aber eine eben so vollständige Befriedigung in der Erwiderung, die von Seiten des Herrn Ministers des Innern erfolgt ist. Der Herr Staatsminister erklärte nämlich, daß bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung auch über dieses von Herrn v. Behmen zur Sprache gebrachte Verhältniß specielle Bestimmungen getroffen werden müßten. Nun könnte man zwar anführen, daß dem der Inhalt der §. 6 der Regierungsvorlage entgegenstände, wo gesagt ist: „Bis zum Eintritt der neuen Gerichtsverfassung, der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Einführung der neuen Verwaltungsbehörden erster Instanz geht jede bisherige Mitwirkung der Guts- und Gerichtsherrschaften in Verwaltungsangelegenheiten, und insonderheit das nach den bisherigen Gesetzen und Einrichtungen zustehende Recht zu Ertheilung von Concessionen irgend einer Art, auf die dermaligen Verwaltungsbehörden erster Instanz über.“ Für diese Paragraphen haben wir aber, wie ich glaube, aus dringenden Billigkeitsgründen eine